



Betreff: Entwurf zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 -
Stellungnahme.

Zu dem seitens des BMJ im direkten Wege zur allfälligen Stellungnahme übermittelten Entwurf zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 25a Abs. 1 StPO:

Die im Entwurf in § 25a Abs. 1 StPO vorgesehene explizite Regelung, wonach künftig eine Staatsanwaltschaft, die sich für unzuständig erachtet, die keinen Aufschub duldenden Anordnungen vor Abtretung des Ermittlungsverfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft zu treffen hat, wird ausdrücklich begrüßt, wirkt sie doch allfälligen Verzögerungen durch negative Kompetenzstreitigkeiten entgegen.

Zu § 37 Abs. 3 StPO neu:

Die Neufassung des § 37 Abs. 3 StPO lässt in den betroffenen Konstellationen eine Vereinfachung der Bestimmung der Zuständigkeit im Falle negativer Kompetenzkonflikte der im Hauptverfahren zuständigen Gericht erwarten und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 174 Abs. 1 StPO neu:

In § 174 Abs. 1 StPO neu wird das Recht des Verteidigers des Beschuldigten an der Teilnahme bei der ersten gerichtlichen Vernehmung anlässlich der Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft festgeschrieben. In den Erläuterungen zur Novellierung des § 174 Abs. 1 StPO findet sich kein Wort darüber, warum den Vertretern der Anklagebehörde die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmung verwehrt werden soll. Immerhin ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 101 Abs. 1 StPO Leiterin (!) des Ermittlungsverfahrens, sodass die mangelnde Teilnahmemöglichkeit von Vertretern der Anklagebehörde bei Vernehmungen anlässlich der Entscheidung über den U-Haftantrag der Konzeption

der Rollenverteilung der StPO im Ermittlungsverfahren völlig widerspricht. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Ermöglichung der Teilnahme eines Vertreters der Staatsanwaltschaft an der Vernehmung gemäß § 174 Abs. 1 StPO schon deshalb erforderlich wäre, um Ablauf, Inhalt und Umfang der Protokollierung sowie gesetzmäßige Vorgehensweise im Zuge der Vernehmung, die ein wesentliches Beweismittel im Ermittlungsverfahren darstellt und von der Staatsanwaltschaft als Leiterin dieses Verfahrensabschnittes im Zuge der Erledigung zu prüfen sein wird – wie offenbar auch durch den ohnehin im Rahmen der bloßen Teilnahmemöglichkeit zur Passivität gezwungenen Verteidiger – zu kontrollieren. Sollte mit der „Teilnahme“ jedoch eine aktive Teilnahme durch Anträge etc. gemeint sein, wäre die Ermöglichung der Teilnahme an der Vernehmung auch durch die Anklagebehörde umso zwingender. Zudem wird durch das fehlende Recht der Staatsanwaltschaft zur Teilnahme an der Vernehmung, dieser die Möglichkeit verwehrt, sich möglich frühzeitig Kenntnis über eine allenfalls im Vergleich zu den bis dahin erfolgten Aussagen geänderte oder ausgedehnte Verantwortung des/der Beschuldigten zu verschaffen und so allfällige notwendige Ermittlungsschritte - zur Verkürzung der Haft und zur Beschleunigung des Verfahrens umgehend zu veranlassen. Die Novellierung des § 174 Abs. 1 StPO in der vorgesehenen Form wird daher von ha. Seite jedenfalls abgelehnt.

Zu § 198 Abs. 2 Z 3 StPO:

Der Ausbau der der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zur Verfügung stehenden diversionellen Erledigungsmöglichkeiten durch die Novellierung des § 198 Abs. 2 Z 3 StPO wird ausdrücklich begrüßt, zumal nach ha. Praxiserfahrung immer wieder Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der fahrlässigen Tötung Angehöriger vorkommen, die aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen einer weiteren Stigmatisierung von Beschuldigten durch Anklage und Durchführung einer öffentlichen, gerichtlichen Hauptverhandlung nicht bedürfen, zumal die fahrlässige Herbeiführung des Todes eines nahen Angehörigen bei Beschuldigten regelmäßig schwere psychische Belastungen verursacht. Überdies könnte in derartigen Fällen durch eine vom Beschuldigten als spürbare staatliche Sanktion empfundene diversionelle Erledigung die psychische Mehrbelastung durch öffentliche Berichterstattung der Medien über ein Hauptverfahren und Verbreitung im näheren Umfeld so gering wie möglich gehalten werden.

Zu § 16a Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 EU-JZG:

Durch das nunmehr in § 16a Abs. 1 Z 5 EU-JZG statuierte Recht des Beschuldigten im Ausstellungsstaat durch einen Verteidiger vertreten zu werden, dessen Aufgabe darin besteht, den inländischen Verteidiger durch Information und Beratung zu unterstützen, lässt eine zusätzliche Belastung der Anklagebehörden durch erhöhten Verwaltungsaufwand erwarten, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass aufgrund der gemäß § 19 Abs. 1 EU-JZG ohnehin auf den Umfang des § 33 Abs. 2 ARHG beschränkten Verdachtsprüfung ein entscheidender positiver Effekt durch Information und Beratung durch den Verteidiger des Ausstellungsstaates im Sinne einer Entkräftigung des Verdachtet – ohne Verzug (!) - in kaum einem Fall erwartet werden kann. Demgegenüber ist aber nach ha. Ansicht jedenfalls eine Verzögerung der Dauer der Übergabeverfahren – wenn auch innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens des § 21 EU-JZG – zu erwarten.

Zu § 30a EU-JZG:

Hiezu darf auf die zu § 16a Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 EU-JZG neu getätigten Ausführungen zur mangelnden Verhältnismäßigkeit zwischen dem durch die Informations- und Benachrichtigungspflichten zu erwartenden höheren Verwaltungsaufwand und dem nach ha. Ansicht zu erwartenden Nutzen durch die diesbezügliche Erweiterung der Beschuldigtenrechte hingewiesen werden.

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Mag.a. Barbara Haider, Leitende Staatsanwältin
Wiener Neustadt, 11. Mai 2016

(Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt Mag. Erich Habitl)

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG